

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: MTB II § 18; Sonderregelung für Besatzungen auf See- und Binnenfahrzeugen und auf schwimmenden Geräten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SR 2 b zum MTB II) Nr. 5, Nr. 8

Leitsatz:

Bordwache im Sinne der SR 2 b zum MTB II ist nicht der normale in Wachen geleistete Dienst an Bord, z.B. als Signalmatrose, sondern ein zusätzlicher, neben oder anstelle des normalen Dienstes zu leistender Wachdienst in der Art einer Bewachung.

Aktenzeichen: 4 AZR 365/72

Urteil des BAG vom 16. Mai 1973 IAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 365/72
2 Sa 101/72 Schleswig-Holstein

Verkündet am
16. Mai 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 1973 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwennicke und Prieschl für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1972 - 2 Sa 101/72 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Flensburg vom 4. November 1971 - 4 Ca 451/71 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Januar 1966 auf dem MS "AO Harz", einem Tankschiff der Beklagten, als Signalmatrose beschäftigt. Beim Wachdienst an Bord ist der Kläger dem Dreiwachenplan unterworfen und hat innerhalb von 24 Stunden zwei Wachen von je 4 Stunden zu gehen; zwischen diesen beiden Wachen liegt eine achtstündige Freiwache. Teilweise sind diese Wachen ungünstig verteilt. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des MTV für Arbeiter des Bundes (MTB II) sowie die hierzu abgeschlossenen, ergänzenden und ändernden Tarifverträge.

Der Kläger vertritt die Auffassung, er habe auf See Wachdienst geleistet; ihm stehe daher der Überstundenzuschlag zu nach Nr. 8 Abs. 5 c der Sonderregelung für Besatzungen von See- und Binnenfahrzeugen und von schwimmenden Geräten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SR 2 b zum MTB II). Für die Zeit vom 1. März 1968 bis zum 31. Dezember 1970 sei ihm daher an Zuschlägen ein Betrag in der unstreitigen Höhe von 1.182,05 DM brutto zu zahlen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 1.182,05 DM
an Zuschlägen nach Nr. 8 Abs. 5 a und c
der SR 2 b MTB II für die Zeit vom 1. März
1969 bis zum 31. Dezember 1970 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie vertritt die Auffassung, der Kläger habe mit der als Wachdienst bezeichneten Tätigkeit auf See nur seine normale, arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit geleistet. Er sei als Signalmatrose zur taktischen Nachrichtenübermittlung auf der Schiffsbrücke eingesetzt gewesen. Das sei kein Wachdienst i.S. der Nr. 8 Abs. 5 SR 2 b zum MTB II, da hierunter nur die Bewachung des Schiffes zu verstehen sei. Dem Kläger stehe deshalb Überstundenvergütung nicht zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Überstundenvergütung nach Nr. 8 Abs. 5 c SR 2 b zum MTB II nicht zu.

Zwar wäre mit dem Landesarbeitsgericht der Anspruch des Klägers dann berechtigt, wenn "Bordwache" ein feststehender, allgemein bekannter und daher auch von den Tarifvertragsparteien verwendeter Begriff wäre und wie der vom Landesarbeitsgericht angeführte Begriff der "Seewache" den nach Wachen eingeteilten Dienst auf See bezeichnete. Dann würde "Bordwache" der auf See geleistete Schichtdienst sein; die Folge wäre, daß diese Dienststunden nach Nr. 8 Abs. 5 c SR 2 b zum MTB II immer als Überstunden bewertet und demgemäß mit dem Überstundenzuschlag bezahlt würden. In diesem Falle käme es dann nicht darauf an, ob "Bordwache" während der normalen Dienstzeit geleistet wird, da auch diese Zeiten nach der genannten Bestimmung als außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegend fingiert würden (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 18 MTB II). Diese Regelung könnte entgegen der Auffassung der Beklagten auch als möglich und als sinnvoll bezeichnet werden, weil der Überstundenzuschlag für diese Stunden im Ergebnis dann nichts anderes darstellte als ein Schichtzuschlag oder ein Zuschlag für Wechselschichten, wie er häufig auch sonst tariflich festgelegt wird.

Trotz der Äußerung des Bundesministers der Verteidigung im Erlaß vom 21. November 1967 - VR IV 5 - Az.: 18-20-12-02-, wo angeführt wird, daß der regelmäßige Dienst der Besatzungsmitglieder bei einem in Fahrt befindlichen Schiff im seemännischen Sprachgebrauch als "Bordwache" bezeichnet werde, kann jedoch von einem solchen feststehenden Begriff der Bordwache als Dienst in Wachen nicht ausgegangen werden. Vielmehr stellt das Landesarbeitsgericht zutreffend fest, daß der Begriff "Bordwache" im seemännischen Sprachgebrauch an sich nicht bekannt ist. Das wird auch von beiden Parteien bis in die Revisionsinstanz ausdrücklich so vorgetragen. Dann aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits allein und maßgeblich darauf an, was unter dem tariflichen Begriff der Bordwache im Sinne der SR 2 b zum MTB II zu verstehen ist. Das ist entgegen der Auffassung des Klägers und des Landesarbeitsgerichts aber nicht jeder in Wachen geleistete Dienst an Bord im Sinne eines Schichtdienstes, sondern nur ein besonderer Wachdienst. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut und Sinn der Tarifbestimmung, sondern insbesondere auch aus dem Zusammenhang der tariflichen Vorschriften.

Einmal ist die Regelung über den Wachdienst für Bord- und Hafenwachen unter Nr. 8 SR 2 b "zu § 18 - Arbeitsbereitschaft" geregelt. Außerdem wird bestimmt, daß diese Zeiten als außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegend gelten und als Überstunden bewertet werden. Das spricht dafür, daß der eigentliche Dienst auf See mit "Bordwache" nicht gemeint ist, sondern daß diese eine andere, von dem regelmäßigen Dienst abzugrenzende Aufgabenstellung zum Inhalt hat. Insbesondere ist das auch aus Nr. 5 SR 2 b Abs. 3 zu entnehmen. Danach gehört zu den allgemeinen Pflichten der Arbeiter "auch die Ableistung von Wachdienst". Das wird ausdrücklich für die gesamte Besatzung einschließlich des Maschinenpersonals festgelegt, so daß hieraus der Schluß gezogen werden muß, daß der Wachdienst ein anderer als der normale Dienst als Rudergänger, Ausguck, Signalmatrose usw. ist. Gerade Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b nimmt aber für die Regelung dieses Wachdienstes als eines besonderen, neben oder an die Stelle des normalen Dienstes tretenden Wachdienstes auf die Vorschriften der Nr. 8 SR 2 b ausdrücklich Bezug. Daraus wird ersichtlich, daß Nr. 8 Abs. 5 SR 2 b den Wachdienst in diesem in Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b angesprochenen Sinn als eines zusätzlichen, neben oder anstelle des normalen Dienstes geleisteten Wachdienstes regelt.

Dafür spricht weiter, daß in Nr. 8 Abs. 5 a SR 2 b "Bord- und Hafenwachen" gleichermaßen und unmittelbar zusammen geregelt sind. Bei Hafenwachen fällt aber ohnehin in der Regel der normale Dienst nicht an, sondern handelt es sich um den bei im Hafen liegenden Schiffen zu leistenden Dienst der Bewachung des Schiffes (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 18 MTB II). Dann ist nicht anzunehmen, daß für die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bordwache, also den Wachdienst auf See, etwas anderes gelten soll und hier in jedem Falle auch der in Wachen eingeteilte Dienst mit erfaßt werde. Vor allem aber wird in Nr. 8 Abs. 5 a SR 2 b ausdrücklich noch hinzugefügt, daß der Arbeiter verpflichtet ist, während dieser Wachen sich auf dem ihm anvertrauten Fahrzeug aufzuhalten und für Ordnung zu sorgen. Weiter ist bestimmt, daß er nicht berechtigt ist, sich während der Wachen schlafen zu legen. Das sind besondere, für die Bord- und Hafenwachen festgelegte Regelungen, die nur dann sinnvoll erscheinen, wenn die Bordwache wie die Hafenwache im Sinne eines besonderen, neben oder anstelle des normalen Dienstes zu leistenden Wachdienstes in der Art einer Bewachung zu verstehen ist. Nur dann wird verständlich, daß der Arbeiter zusätzlich sich auf dem Fahrzeug aufhalten muß und für Ordnung zu sorgen hat und daß er nicht berechtigt ist, sich schlafen zu legen. Bei dem normalen Dienst als Signalmatrose sind das Selbstverständlichkeiten, die nicht ausdrücklich festgelegt zu werden brauchten.

Bestätigt wird schließlich diese Auslegung durch die entsprechende Regelung für Besatzungen auf Binnen- und Seefahrzeugen nach SR 2 e I. Dort wird unter Nr. 5 zu §18 Arbeitsbereitschaft für Arbeiter, die zeitweise zum Wachdienst herangezogen werden, ebenfalls eine besondere Regelung für die Bord- und Hafenwache getroffen (vgl. Abs. 3 aaO). Auch hierbei wird für Wachschichten eine besondere Regelung getroffen, ein Überstundenzuschlag allerdings ausdrücklich nicht gezahlt. Derselbe Begriff der "Bord- und Hafenwache" ist dort aber eindeutig so zu verstehen, daß darunter nur die besondere Hinzuziehung zum Wachdienst und nicht der normale, allgemeine oder sonst zu leistende Dienst zu verstehen ist. Es kann nicht angenommen werden, daß derselbe Begriff der Bord- und Hafenwache in der entsprechenden Sonderregelung für Arbeiter auf See- und Binnenfahrzeugen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung ohne dahingehenden besonderen und zum Ausdruck gekommenen Hinweis anders verstanden werden sollte.

Schließlich kann entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ein solches Verständnis der Bordwache im Sinne einer Bewachung des Seefahrzeuges und der Sorgetragung für die



Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO.



Available on the
App Store
JLaw – für iOS